

Richtlinie



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die
stationäre Versorgung von Kindern und
Jugendlichen mit hämato-onkologischen
Krankheiten gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1
Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V
zugelassene Krankenhäuser**

(Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL)

in der Fassung vom 1. Mai 2006
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2006 (S. 4 997)
in Kraft getreten am 1. Januar 2007

zuletzt geändert am 3. Februar 2016
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 12.04.2016 B2)
in Kraft getreten am 1. Januar 2016

Inhalt

§ 1	Zweck der Richtlinie.....	3
§ 2	Ziele.....	3
§ 3	Konzeptioneller Rahmen.....	3
§ 4	Personelle und fachliche Anforderungen	4
§ 5	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur	4
§ 6	Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität	6
§ 7	Nachweisverfahren	6
§ 8	Jährliche ICD-10-GM-Anpassung	6
Anlage 1	Diagnosen der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie nach ICD-10- GM Version 2016	7
	Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)	7
	Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 2)	7
Anlage 2	Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien.....	12

§ 1 Zweck der Richtlinie

(1) ¹Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt diese Richtlinie als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V, mit der die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gesichert und verbessert werden soll. ²Diese Richtlinie betrifft die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Alter von 0 bis einschließlich 17 Jahren mit einer pädiatrisch-hämatologischen Krankheit.

(2) Zu diesem Zweck definiert diese Richtlinie Zentren für die pädiatrisch-hämatologische Versorgung (im Folgenden Zentrum) und regelt die Anforderungen an diese Zentren.

§ 2 Ziele

Die Ziele der Richtlinie umfassen:

1. die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämatologischen Krankheiten,
2. die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Versorgung für alle Kinder mit hämatologischen Krankheiten unabhängig von Wohnort oder sozioökonomischer Situation, sowie
3. die Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit und Lebensqualität von Kindern mit hämatologischen Krankheiten.

§ 3 Konzeptioneller Rahmen

(1) Die stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämatologischen Krankheiten erfolgt in einem Zentrum, welches die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gemäß §§ 4 und 5 erfüllt und an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität gemäß § 6 teilnimmt.

(2) Pädiatrisch-hämatologische Krankheiten im Sinne von Absatz 1 sind in der Anlage 1 in Liste 1 zu dieser Richtlinie festgelegt.

(3) ¹Als Zentrum kann jeweils nur ein zugelassenes Krankenhaus i. S. v. § 108 SGB V gelten; die Erfüllung der Voraussetzungen durch Kooperation mit anderen Leistungserbringern ist deshalb nur in dem in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Umfang möglich. ²Jedes Zentrum hat darüber hinaus Sorge zu tragen, dass die Organisation der Leistungen nach dieser Richtlinie sowie die räumliche Verteilung der erforderlichen Apparate in einer Weise erfolgen, die die hohe Qualität sicherstellt.

(4) ¹Ergibt sich bei der stationären Aufnahme einer pädiatrischen Patientin oder eines pädiatrischen Patienten in einem Krankenhaus eine unerwartete Diagnose aus dem Bereich der pädiatrisch-hämatologischen Krankheiten (gemäß Anlage 1 Liste 1 und 2), muss unmittelbar während oder nach der Einleitung der Sofortmaßnahmen Kontakt mit den rufbereiten Ärztinnen oder Ärzten eines möglichst nahe gelegenen Zentrums aufgenommen werden und eine Verlegung der Patientin oder des Patienten dorthin zum geeigneten Zeitpunkt unter Beachtung der Transportfähigkeit durchgeführt werden. ²Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten, soweit dies § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V vorsieht.

(5) ¹Wird eine pädiatrische Patientin oder ein pädiatrischer Patient notfallmäßig in einem Krankenhaus aufgenommen und steht die Notfallbehandlung im Zusammenhang mit einer pädiatrisch-hämatologischen Krankheit (gemäß Anlage 1 Liste 1 und 2), so muss

unmittelbar während oder nach der Einleitung der Sofortmaßnahmen Kontakt mit den rufbereiten Ärztinnen oder Ärzten des bisher betreuenden oder eines nahe gelegenen Zentrums oder der entsprechenden Studienzentrale aufgenommen werden und eine Verlegung der Patientin oder des Patienten dorthin zum geeigneten Zeitpunkt unter Beachtung der Transportfähigkeit durchgeführt werden. ²Die Krankenkasse übernimmt die Fahrkosten, soweit dies § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V vorsieht.

§ 4 Personelle und fachliche Anforderungen

(1) ¹Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere vollzeitig tätige Fachärztinnen oder zwei weitere vollzeitig tätige Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ verfügen. ²Bis zum jeweiligen Inkrafttreten der Musterweiterbildungsordnung des Jahres 2004 der BÄK im Bereich der für das Zentrum zuständigen Ärztekammer genügt anstelle der Schwerpunktanerkennung der Nachweis einer ganztägigen, zweijährigen ärztlichen Tätigkeit nach Erhalt der Facharztanerkennung in einer Einrichtung mit pädiatrisch-hämato-onkologischem Schwerpunkt.

(2) Täglich ist zumindest ein Visitedienst durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Weiterbildung zum oder mit Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ durchzuführen.

(3) ¹Das Zentrum muss über einen eigenständigen Rufdienst verfügen, der für die Kinderonkologie zuständig ist. ²Zu jeder Zeit muss dieser Rufdienst mindestens durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Weiterbildung zum oder mit Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ sichergestellt sein. ³Die oder der Rufdiensthabende muss spätestens innerhalb einer Stunde in der Krankenversorgung tätig sein können.

(4) ¹Der Pflegedienst des Zentrums besteht in der Regel aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern. ²Davon müssen mindestens zwei eine Fachweiterbildung in der Onkologie haben. ³In jeder Schicht ist im Zentrum die Besetzung von mindestens zwei ausgebildeten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder zwei ausgebildeten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern zu gewährleisten.

(5) ¹Das multiprofessionelle Team ist zu einer engen und strukturierten Zusammenarbeit verpflichtet, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind. ²Es besteht mindestens aus dem Ärztlichen Dienst, Pflegedienst und Psychosozialdienst und soweit erforderlich, Diät-/Ernährungsdienst und Physio-/Ergotherapeutinnen oder Physio/Ergotherapeuten.

(6) ¹Das Zentrum hat einen angemessenen Psychosozialdienst für eine spezifisch pädiatrisch-hämato-onkologische und quantitativ angemessene Versorgung der Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zu gewährleisten. ²Er besteht aus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus dem psychologisch-psychotherapeutischen und sozialpädagogisch-sozialarbeiterischen Bereich.

§ 5 Anforderungen an Organisation und Infrastruktur

(1) ¹Jede Patientin und jeder Patient ist in einer abteilungsinternen Besprechung im multiprofessionellen Team vorzustellen. ²Dort ist die Behandlung strategisch festzulegen. ³Falls die Patientin oder der Patient von mehreren medizinischen Fachdisziplinen betreut werden muss, ist sie oder er auch in einer interdisziplinären Tumorkonferenz vorzustellen. ⁴Das Ergebnis der interdisziplinären Tumorkonferenz ist zu dokumentieren.

(2) ¹Das Zentrum hat zu gewährleisten, dass der hausärztliche Vertragsarzt regelmäßig über die Behandlung seiner Patientinnen und Patienten informiert wird. ²Nach Abschluss der tumorspezifischen Therapie im Zentrum erhält die hausärztliche Vertragsärztin oder der hausärztliche Vertragsarzt einen patientenbezogenen Nachsorgeplan, der alle notwendigen Aspekte der Betreuung berücksichtigt.

(3) Folgende Anforderungen an Ausstattung, Dienstleistungen bzw. Konsiliardienste sind zu erfüllen:

Die nachfolgenden Einrichtungen müssen jederzeit für die Versorgung dienstbereit sein:

- Einrichtung zur Intensivbehandlung für pädiatrische Patientinnen und Patienten, die ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes erreichbar ist (mit Möglichkeit zur maschinellen Beatmung und akuten Nierenersatzverfahren; sowie Blutaustausch oder Leukapherese)
- Dem technischen Fortschritt entsprechende bildgebende Diagnostik mit Möglichkeit zu Untersuchungen unter Narkose/Sedierung (erreichbar ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes)
- Labormedizin bzw. Klinisch-Chemisches Labor
- Transfusionsmedizin
- Kinderchirurgie
- Chirurgie
- Neurochirurgie

Die nachfolgenden Einrichtungen müssen täglich dienstbereit sein:

- Apotheke mit zentraler, bei Bedarf täglich verfügbarer Zytostatika-Zubereitung
- Institut für Mikrobiologie
- Kardiologie
- Nephrologie mit Dialyse
- Internistische Hämatologie und Onkologie

Die nachfolgenden Einrichtungen müssen werktäglich verfügbar sein:

- Hämatologisches Labor, einschließlich der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchungen mit zytochemischen Spezialfärbungen
- Institut für Pathologie
- Krankenhaushygiene
- Radiotherapie mit dem technischen Fortschritt entsprechenden radioonkologischen Verfahren
- Orthopädie
- Klinik für Nuklearmedizin

(4) ¹Im Zentrum sind die für die Notfallversorgung erforderlichen Einrichtungen (Intensivbehandlung, Notfalllabor, Transfusionsmedizin, konventionelle Röntgendiagnostik und Sonographie; CT oder MRT) vorzuhalten. ²Die weiteren Anforderungen unter Absatz 3 können auch durch Kooperationen mit für die Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten zugelassenen Institutionen oder Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten nachgewiesen werden, sofern die in Absatz 3 definierten Anforderungen an die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit erfüllt werden. ³Für jede kooperierende Einrichtung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen.

(5) Das Zentrum ist zur Teilnahme an der Referenzdiagnostik und zum Versand von Untersuchungsmaterial entsprechend den Vorgaben in den Studienprotokollen gemäß § 6 Abs. 1 verpflichtet, sofern die Patientin oder der Patient an den entsprechenden Studien teilnimmt.

(6) ¹Das Zentrum bietet die Möglichkeit zur Weiterbildung im Schwerpunkt für Kinder-Hämatologie und -Onkologie an. ²Die Fortbildungsverpflichtung für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus bleibt davon unberührt. ³Das Zentrum ermöglicht regelmäßige

Treffen der Studiengruppen der entsprechenden Therapieoptimierungsstudien. ⁴Das Zentrum muss für Treffen der Studiengruppen, an denen es beteiligt ist, Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahme freistellen. ⁵Daraus resultierende finanzielle Mehraufwendungen sind gemäß § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zu berücksichtigen.

§ 6 Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität

(1) ¹Wenn immer möglich, ist der Patientin oder dem Patienten bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten die Behandlung unter Teilnahme an einer Therapieoptimierungsstudie zu empfehlen, die auf Beschluss einer deutschen pädiatrisch-hämatologisch-onkologischen Fachgesellschaft, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) ist, unterstützt wird. ²Das Zentrum ist im Rahmen der Therapieoptimierungsstudien zur regelmäßigen Dokumentation und Berichterstattung der Diagnostik und Therapie an die Studienleitung angehalten.

(2) Die Zentren sind zur regelmäßigen Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämatologisch-onkologischen Diagnosen entsprechend Anlage 1 Liste 1 an das Kinderkrebsregister am Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI) des Universitätsklinikums Mainz verpflichtet.

(3) ¹Um die Dokumentation für Therapieoptimierungsstudien und Qualitätssicherung, das protokollgerechte Management der Biomaterial- und Bilddatenlogistik sowie die Kodierung amtlicher Diagnosen und Prozeduren zeitgerecht zu gewährleisten, ist qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang vorzuhalten. ²Daraus resultierende finanzielle Mehraufwendungen sind gemäß § 17b KHG zu berücksichtigen.

§ 7 Nachweisverfahren

(1) Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 4, 5 und 6 ist gegenüber den Krankenkassen vor Ort im Rahmen der jährlichen Pflegesatzverhandlungen in Form der Checkliste gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie – bis spätestens 30.09. eines Jahres – zu führen.

(2) Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in der Checkliste beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.

(3) Erfüllt eine Einrichtung die Anforderungen gemäß §§ 4, 5 und 6 nicht, so ist sie verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie zu erfüllen und glaubhaft nachzuweisen.

(4) Fachliche Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Richtlinie sind gegebenenfalls durch Vorlage der Urkunde bzw. sonstiger Nachweise über die Berechtigung zum Führen der genannten Bezeichnungen nachzuweisen.

§ 8 Jährliche ICD-10-GM-Anpassung

Der Unterausschuss Qualitätssicherung nimmt die durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen ICD-10-GM-Anpassungen in der Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

Anlage 1 Diagnosen der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie nach ICD-10-GM Version 2016

Hinweis:

Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (gemäß Liste 1):

Diese Krankheiten müssen in den Zentren für pädiatrisch-hämatologisch-onkologische Versorgung behandelt werden.

Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (gemäß Liste 2):

Diese Krankheiten müssen dann in einem Zentrum für pädiatrisch-hämatologisch-onkologische Versorgung behandelt werden, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zu einer onkologisch-hämatologischen Diagnose (gemäß Liste 1), die als Nebendiagnose verschlüsselt wurde, stehen.

Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)

ICD-10-GM Version 2016	
Neubildungen (C00-D48)	
C11.9	Nasopharynx, nicht näher bezeichnet
C22.0	Leberzellkarzinom
C22.2	Hepatoblastom
C40.0	Skapula und lange Knochen der oberen Extremität
C40.1	Kurze Knochen der oberen Extremität
C40.2	Lange Knochen der unteren Extremität
C40.3	Kurze Knochen der unteren Extremität
C40.8	Knochen und Gelenkknorpel der Extremitäten, mehrere Teilbereiche überlappend
C41.01	Kraniofazial
C41.02	Maxillofazial
C41.2	Wirbelsäule
C41.30	Rippen
C41.31	Sternum
C41.32	Klavikula
C41.4	Beckenknochen
C41.8	Knochen und Gelenkknorpel, mehrere Teilbereiche überlappend
C47.0	Periphere Nerven des Kopfes, des Gesichtes und des Halses
C47.3	Periphere Nerven des Thorax
C47.4	Periphere Nerven des Abdomens
C47.8	Periphere Nerven und autonomes Nervensystem, mehrere Teilbereiche überlappend
C48.0	Retroperitoneum
C49.0	Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Kopfes, des Gesichtes und des Halses
C49.1	Bindegewebe und andere Weichteilgewebe der oberen Extremität, einschließlich Schulter
C49.2	Bindegewebe und andere Weichteilgewebe der unteren Extremität, einschließlich Hüfte
C49.3	Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Thorax
C49.4	Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Abdomens

C49.5	Bindegewebe und andere Weichteilgewebe des Beckens
C56	Bösartige Neubildung des Ovars
C62.9	Hoden, nicht näher bezeichnet
C64	Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken
C67.9	Harnblase, nicht näher bezeichnet
C69.2	Retina
C69.6	Orbita
C71.0	Zerebrum, ausgenommen Hirnlappen und Ventrikel
C71.2	Temporallappen
C71.3	Parietallappen
C71.4	Okzipitallappen
C71.5	Hirnventrikel
C71.6	Zerebellum
C71.7	Hirnstamm
C71.8	Gehirn, mehrere Teilbereiche überlappend
C73	Bösartige Neubildung der Schilddrüse
C74.-	Bösartige Neubildung der Nebenniere
C75.0	Nebenschilddrüse
C75.1	Hypophyse
C75.3	Epiphyse [Glandula pinealis] [Zirbeldrüse]
C75.8	Beteiligung mehrerer endokriner Drüsen, nicht näher bezeichnet
C76.0	Kopf, Gesicht und Hals
C76.1	Thorax
C77.8	Lymphknoten mehrerer Regionen
C78.0	Sekundäre bösartige Neubildung der Lunge
C78.2	Sekundäre bösartige Neubildung der Pleura
C78.7	Sekundäre bösartige Neubildung der Leber und der intrahepatischen Gallengänge
C79.3	Sekundäre bösartige Neubildung des Gehirns und der Hirnhäute
C79.5	Sekundäre bösartige Neubildung des Knochens und des Knochenmarkes
C81.-	Hodgkin-Lymphom [Lymphogranulomatose]
C83.-	Nicht follikuläres Lymphom
C84.4	Peripheres T-Zell-Lymphom, nicht spezifiziert
C84.5	Sonstige reifzellige T/NK-Zell-Lymphome
C84.6	Anaplastisches großzelliges Lymphom, ALK-positiv
C84.7	Anaplastisches großzelliges Lymphom, ALK-negativ
C84.8	Kutanes T-Zell-Lymphom, nicht näher bezeichnet
C84.9	Reifzelliges T/NK-Zell-Lymphom, nicht näher bezeichnet
C85.-	Sonstige und nicht näher bezeichnete Typen des Non-Hodgkin-Lymphoms
C86.-	Weitere spezifizierte T/NK-Zell-Lymphome
C88.4-	Extranodales Marginalzonen-B-Zell-Lymphom des Mukosa-assoziierten lymphatischen Gewebes [MALT-Lymphom]
C91.0-	Akute lymphatische Leukämie [ALL]
C91.6-	Prolymphozyten-Leukämie vom T-Zell-Typ
C91.8-	Reifzellige B-ALL vom Burkitt-Typ
C92.-	Myeloische Leukämie
C93.-	Monozytenleukämie
C94.0-	Akute Erythroleukämie

C94.2-	Akute Megakaryoblastenleukämie
C94.6-	Myelodysplastische und myeloproliferative Krankheit, nicht klassifizierbar
C94.7-	Sonstige näher bezeichnete Leukämien
C94.8!	Blastenkrise bei chronischer myeloischer Leukämie [CML]
C95.0-	Akute Leukämie nicht näher bezeichneten Zelltyps
C96.0	Multifokale und multisystemische (disseminierte) Langerhans-Zell-Histiozytose [Abt-Letterer-Siwe-Krankheit]
C96.4	Sarkom der dendritischen Zellen (akzessorische Zellen)
C96.5	Multifokale und unisystemische Langerhans-Zell-Histiozytose
C96.6	Unifokale Langerhans-Zell-Histiozytose
C96.8	Histiozytisches Sarkom
D30.0	Niere
D33.0	Gehirn, supratentoriell
D43.0	Gehirn, supratentoriell
D44.4	Ductus craniopharyngealis
D44.5	Epiphyse [Glandula pinealis] [Zirbeldrüse]
D46.0	Refraktäre Anämie ohne Ringsideroblasten, so bezeichnet
D46.2	Refraktäre Anämie mit Blastenüberschuss [RAEB]
D46.5	Refraktäre Anämie mit Mehrlinien-Dysplasie
D46.6	Myelodysplastisches Syndrom mit isolierter del(5q)-Chromosomenanomalie
D46.7	Sonstige myelodysplastische Syndrome
D47.1	Chronische myeloproliferative Krankheit
D48.0	Knochen und Gelenkknorpel
Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)	
D61.0	Angeborene aplastische Anämie
D61.3	Idiopathische aplastische Anämie
D61.9	Aplastische Anämie, nicht näher bezeichnet
D70.0	Angeborene Agranulozytose und Neutropenie
D72.8	Sonstige näher bezeichnete Krankheiten der Leukozyten
D76.1	Hämophagozytäre Lymphohistiozytose
Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes (M70-M79)	
M72.40	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Mehrere Lokalisationen
M72.41	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Schulterregion
M72.44	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Hand
M72.45	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Beckenregion und Oberschenkel
M72.46	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Unterschenkel
M72.47	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Knöchel und Fuß
M72.48	Pseudosarkomatöse Fibromatose, Sonstige

Nicht onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 2)

ICD-10-GM Version 2016	
Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten (A00-B99)	
A40.-	Streptokokkensepsis

A41.-	Sonstige Sepsis
A48.3	Syndrom des toxischen Schocks
B00.-	Infektionen durch Herpesviren [Herpes simplex]
B01.0†	Varizellen-Meningitis (G02.0*)
B01.1†	Varizellen-Enzephalitis (G05.1*)
B01.2†	Varizellen-Pneumonie (J17.1*)
B02.0†	Zoster-Enzephalitis (G05.1*)
B02.1†	Zoster-Meningitis (G02.0*)
B15.-	Akute Virushepatitis A
B16.-	Akute Virushepatitis B
B18.-	Chronische Virushepatitis
B25.-	Zytomegalie
B25.80†	Infektion des Verdauungstraktes durch Zytomegalieviren
B25.88	Sonstige Zytomegalie
B37.1	Kandidose der Lunge
B44.-	Aspergillose
B45.-	Kryptokokkose
B48.7	Mykosen durch opportunistisch-pathogene Pilze
Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)	
D61.1-	Arzneimittelinduzierte aplastische Anämie
D69.57	Sonstige sekundäre Thrombozytopenien, als transfusionsrefraktär bezeichnet
D69.58	Sonstige sekundäre Thrombozytopenien, nicht als transfusionsrefraktär bezeichnet
D69.59	Sekundäre Thrombozytopenie, nicht näher bezeichnet
D70.1-	Arzneimittelinduzierte Agranulozytose und Neutropenie
Stoffwechselstörungen (E70-E90)	
E88.-	Sonstige Stoffwechselstörungen
Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F50-F59)	
F50.8	Sonstige Essstörungen
Krankheiten des Nervensystems (G00-G99)	
G00.-	Bakterielle Meningitis, anderenorts nicht klassifiziert
G03.-	Meningitis durch sonstige und nicht näher bezeichnete Ursachen
G92	Toxische Enzephalopathie
G93.8-	Sonstige näher bezeichnete Krankheiten des Gehirns
Zerebrovaskuläre Krankheiten (I60-I69)	
I61.-	Intrazerebrale Blutung
Krankheiten des Atmungssystems (J00-J99)	
J12.-	Viruspneumonie, anderenorts nicht klassifiziert
J13	Pneumonie durch Streptococcus pneumoniae
J14	Pneumonie durch Haemophilus influenzae
J15.-	Pneumonie durch Bakterien, anderenorts nicht klassifiziert
J16.-	Pneumonie durch sonstige Infektionserreger, anderenorts nicht klassifiziert
J70.0	Akute Lungenbeteiligung bei Strahleneinwirkung
J70.4	Arzneimittelinduzierte interstitielle Lungenkrankheit, nicht näher bezeichnet
J80.-	Atemnotsyndrom des Erwachsenen [ARDS]
Krankheiten des Verdauungssystems (K00-K93)	
K12.1	Sonstige Formen der Stomatitis

K12.3	Orale Mukositis (ulzerativ)
K52.0	Gastroenteritis und Kolitis durch Strahleneinwirkung
K52.1	Toxische Gastroenteritis und Kolitis
K56.0	Paralytischer Ileus
K56.1	Invagination
K91.80	Generalisierte Mukositis bei Immunkompromittierung
Veränderungen der Knochendichte und -struktur (M80-M85)	
M84.4-	Pathologische Fraktur, anderenorts nicht klassifiziert
Krankheiten des Atmungs- und Herz-Kreislaufsystems, die für die Perinatalperiode spezifisch sind (P20-P29)	
P22.0	Atemnotsyndrom [Respiratory distress syndrome] des Neugeborenen
Komplikationen bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung, anderenorts nicht klassifiziert (T80-T88)	
T82.5	Mechanische Komplikation durch sonstige Geräte und Implantate im Herzen und in den Gefäßen
T82.7	Infektion und entzündliche Reaktion durch sonstige Geräte, Implantate oder Transplantate im Herzen und in den Gefäßen
T86.0-	Versagen eines Transplantates hämatopoetischer Stammzellen und Graft-versus-Host-Krankheit

Anlage 2 Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien zur Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V

Selbsteinstufung:

Die medizinische Einrichtung _____ in _____
erfüllt die Voraussetzungen für die pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung:

Allgemeine Hinweise:

Mit „Zentrum“ ist das Zentrum für pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung entsprechend § 1 Absatz 2 der Richtlinie gemeint. Auf dieses Zentrum sind alle Angaben zu beziehen.

Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in der Checkliste beurteilen zu können, sind bei Prüfungen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort vorzulegen.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft

1 Ärztliches Personal

1.1 Facharztqualifikation mit Anerkennung für den Schwerpunkt

Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

(Hinweis: Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere vollzeitig tätige Fachärztinnen oder zwei weitere vollzeitig tätige Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ verfügen. Bis zum jeweiligen Inkrafttreten der Musterweiterbildungsordnung des Jahres 2004 der BÄK im Bereich der für das Zentrum zuständigen Ärztekammer genügt anstelle der Schwerpunktanerkennung „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ der Nachweis einer ganztägigen, zweijährigen ärztlichen Tätigkeit nach Erhalt der Facharztanerkennung in einer Einrichtung mit pädiatrisch-hämato-onkologischem Schwerpunkt.)

Funktion	Titel	Name	Vorname	Anerkennung für den Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie?	Mindestens zweijährige ärztliche Tätigkeit nach Facharztanerkennung in einer Einrichtung mit pädiatrisch-hämato-onkologischem Schwerpunkt?	Umfang der Anstellung (100 % = vollzeitig bzw. ganztägig)
Fachlich leitende Ärztin oder fachlich leitender Arzt				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	%
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	%
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	%
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	%
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	%

Die personellen Anforderungen an Anzahl und Qualifikation der Fachärztinnen und Fachärzte sind erfüllt:

ja nein

Begründung, falls die Anforderung zur ärztlichen Besetzung und Weiterbildung nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

1.2 Visiten- und Rufdienst

Täglicher Visiten- und Rufdienst des Zentrums durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Weiterbildung zum oder mit Anerkennung für den Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“:

vorhanden nicht vorhanden

Einrichtung eines eigenständigen und bei Bedarf spätestens innerhalb einer Stunde vor Ort verfügbaren, ärztlichen Rufdienstes des Zentrums, der zu jeder Zeit mindestens durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in der Weiterbildung zum oder mit Anerkennung für den Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ sichergestellt wird:

vorhanden nicht vorhanden

Begründung, falls die Anforderungen zum eigenen Visiten- und Rufdienst nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

2 Pflegedienst

2.1 Fachliche Qualifikation

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende des Zentrums

Der Pflegedienst besteht in der Regel aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden:

ja nein

Davon haben mindestens zwei Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende eine Fachweiterbildung in der Onkologie:

ja nein

In jeder Schicht ist im Zentrum eine Besetzung von mindestens zwei Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden gewährleistet:

ja nein

Begründung, falls die Anforderungen zur pflegerischen Besetzung nicht vollständig erfüllt werden:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

3 Andere Professionen

3.1 Multiprofessionelles Team

Das multiprofessionelle Team besteht mindestens aus dem Ärztlichen Dienst, Pflegedienst und Psychosozialdienst und, soweit erforderlich, aus dem Diät-/Ernährungsdienst und der Physio-/Ergotherapie:

erfüllt nicht erfüllt

Es besteht eine enge und strukturierte Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team, deren Ergebnisse dokumentiert sind.

erfüllt

nicht erfüllt

Begründung, falls die Anforderung zum multiprofessionellen Team nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

3.2 Psychosozialdienst

Er besteht aus Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des

- psychologisch-psychotherapeutischen Bereiches
- und des sozialpädagogisch-sozialarbeiterischen Bereiches

erfüllt

nicht erfüllt

erfüllt

nicht erfüllt

Begründung, falls die Anforderung zum Psychosozialdienst nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

4 Anforderungen an Organisation und Infrastruktur

4.1 Abteilungsinterne Besprechungen, Tumorkonferenzen

Jede Patientin und jeder Patient wird in einer abteilungsinternen Besprechung im multiprofessionellen Team vorgestellt und die Behandlung strategisch festgelegt:

ja nein

Falls die Patientin oder der Patient von mehreren Fachdisziplinen betreut werden muss, wird sie oder er auch in einer interdisziplinären Tumorkonferenz vorgestellt:

ja nein

Das Ergebnis der interdisziplinären Tumorkonferenz wird dokumentiert:

ja nein

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft

4.2 Information an hausärztliche Vertragsärztin oder hausärztlichen Vertragsarzt

Das Zentrum informiert die hausärztliche Vertragsärztin oder den hausärztlichen Vertragsarzt regelmäßig über die Behandlung seiner Patientinnen und Patienten:

ja nein

Nach Abschluss der tumorspezifischen Therapie im Zentrum erhält die hausärztliche Vertragsärztin oder der hausärztliche Vertragsarzt einen spezifischen patientenbezogenen Nachsorgeplan, der alle notwendigen Aspekte der Betreuung berücksichtigt:

ja nein

4.3 Anforderungen an Einrichtungen und Dienstleistungen

Nachfolgende Einrichtungen sind jederzeit für die Versorgung dienstbereit:

- Einrichtung zur Intensivbehandlung für pädiatrische Patientinnen und Patienten, die ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes erreichbar ist (mit Möglichkeit zur maschinellen Beatmung und akuten Nierenersatzverfahren; sowie Blutaustausch oder Leukapherese): ja nein
- Dem technischen Fortschritt entsprechende bildgebende Diagnostik mit Möglichkeit zu Untersuchungen in Narkose/Sedierung (erreichbar ohne Patiententransport außerhalb des klinikeigenen Geländes): ja nein
- Labormedizin bzw. Klinisch-Chemisches Labor ja nein
- Transfusionsmedizin ja nein
- Kinderchirurgie ja nein
- Chirurgie ja nein
- Neurochirurgie ja nein

Nachfolgende Einrichtungen sind täglich dienstbereit:

- Apotheke mit zentraler, bei Bedarf täglich verfügbarer Zytostatikazubereitung

ja nein

- Institut für Mikrobiologie ja nein
- Kardiologie ja nein
- Nephrologie mit Dialyse ja nein
- Internistische Hämatologie und Onkologie ja nein

Nachfolgende Einrichtungen sind werktäglich dienstbereit:

- Hämatologisches Labor mit der Möglichkeit zu zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchungen mit zytochemischen Spezialfärbungen ja nein
- Institut für Pathologie ja nein
- Krankenhaushygiene ja nein
- Radiotherapie mit dem technischen Fortschritt entsprechenden radioonkologischen Verfahren ja nein
- Orthopädie ja nein
- Klinik für Nuklearmedizin ja nein

4.4 Notfallversorgung

Die für die Notfallversorgung erforderlichen Einrichtungen (Einrichtung zur Intensivbehandlung, Notfalllabor, Transfusionsmedizin, konventionelle Röntgendiagnostik und Sonographie; CT oder MRT) werden im Zentrum vorgehalten:

- ja nein

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

4.5 Kooperationen

Hinweis: Die weiteren Einrichtungen gemäß § 5 Absatz 3 der Richtlinie können auch durch Kooperationen mit für die Versorgung von GKV-Patientinnen und GKV-Patienten zugelassenen Institutionen oder Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten nachgewiesen werden, sofern die in § 5 Absatz 3 definierten Anforderungen an die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit erfüllt sind.

Für jede kooperierende Einrichtung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen:

Kooperationspartner	Persönliche Ansprechpartnerin oder persönlicher Ansprechpartner für das Zentrum

4.6 Referenzdiagnostik, Versand von Untersuchungsmaterial

Das Zentrum nimmt an der Referenzdiagnostik entsprechend den Vorgaben in den Studienprotokollen gemäß § 6 Absatz 1 der Richtlinie teil, sofern die Patientin oder der Patient an den entsprechenden Studien teilnimmt.

ja nein

Das Zentrum gewährleistet den Versand von Untersuchungsmaterial entsprechend den Vorgaben in den Studienprotokollen gemäß § 6 Absatz 1 der Richtlinie, sofern die Patientin oder der Patient an den entsprechenden Studien teilnimmt:

ja nein

4.7 Fort- und Weiterbildung

Das Zentrum bietet die Möglichkeit zur Weiterbildung im Schwerpunkt für Kinder-Hämatologie und -Onkologie an: ja nein

Das Zentrum ermöglicht regelmäßige Treffen der Studiengruppen der entsprechenden Therapieoptimierungsstudien: ja nein

Das Zentrum stellt für Treffen der Studiengruppen, an denen es beteiligt ist, Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahme frei: ja nein

Begründung, falls die Anforderungen an Organisation und Infrastruktur nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

5 Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität

5.1 Wenn immer möglich, Empfehlung an die Patientin oder den Patienten bzw. ihre oder seine Erziehungsberechtigten zur Durchführung der Behandlung unter Teilnahme an einer Therapieoptimierungsstudie, die auf Beschluss einer Fachgesellschaft unterstützt wird, die Mitglied der AWMF ist: ja nein

5.2 Regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung der Diagnostik und Therapie an die Studienleitungen im Rahmen der Therapieoptimierungsstudien: ja nein

5.3 Die Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Diagnosen entsprechend Anlage 1, Liste 1 an das Kinderkrebsregister am IMBEI des Universitätsklinikums Mainz erfolgt regelmäßig: ja nein

- 5.4 Um die Dokumentation für Therapieoptimierungsstudien und Qualitätssicherung, das protokollgerechte Management der Biomaterial- und Bilddatenlogistik sowie die Kodierung amtlicher Diagnosen und Prozeduren zeitgerecht zu gewährleisten, wird qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang vorgehalten: ja nein

Begründung, falls die Anforderungen Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden:

Art der Anforderung	Begründung für Nichterfüllung	Zeitpunkt, ab dem die Anforderung erfüllt werden kann

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft

6 Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt:

Ort	Datum	Pflegedirektion des Krankenhauses
-----	-------	-----------------------------------

Ort	Datum	Geschäftsführung/Verwaltungsdirektion des Krankenhauses
-----	-------	---

Ort	Datum	Ärztliche Leitung des Zentrums für pädiatrisch-hämato-onkologische Versorgung
-----	-------	---

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.